

Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg e.V.

Satzung



§ 01 Name und Sitz

1. Der am 01. Februar 1995 gegründete Verein führt den Namen Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg e.V. und hat seinen Sitz in 63512 Hainburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/Hessen unter dem Registerblatt Nr.: V 4602 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein fördert den Sport – insbesondere den Tischtennissport – in allen Altersgruppen.
2. Auf der Grundlage des Amateurgedankens will der Verein insbesondere Tischtennis-Sport anbieten und dessen ideellen Charakter pflegen. Der Verein ermöglicht die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung von Mannschaften, die im Kreis Offenbach, im Bezirk Süd, in Hessen und in Deutschland in die Verbandsrunde gemeldet werden. Ferner haben die Mitglieder sich für Individualwettbewerbe anzumelden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V..

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
 - Passive Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, ethnischer Herkunft, Religion und sexueller Orientierung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Halbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt, wenn dieses mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen, keine Zahlung erfolgt. Vor Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag eines Mitglieds. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Vereinssatzung verstoßen, dem Verein durch Äußerungen oder ihr Verhalten Schaden zufügen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände sind vom ausscheidenden Mitglied unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§ 05 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

§ 06 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, mindestens 14 Tage vor dem Termin bekannt gegebene, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt über den E-Mail-Verteiler des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
2. Die Mitgliederversammlung (auch als Jahreshauptversammlung bezeichnet) findet einmal jährlich statt.
3. Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Tagesordnung eingeladen werden.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und wird vom Leiter der Versammlung und Schriftführer unterschrieben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Zur Verabschiedung der einfachen Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
7. Über die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
9. Gäste können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf ein bloßes Anwesenheitsrecht. Ein Rede- oder gar Stimmrecht ergibt sich aus dem Teilnahmerecht nicht.

§ 07 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand
 - Dem Jugendwart
 - Dem Sportwart / Gerätewart
 - Dem Schriftführer / Pressewart
 - Den Beisitzern
4. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen gelten jeweils für zwei Jahre.
5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Jugendwartes, der Beisitzer und der zwei Kassenprüfer erfolgt in der Mitgliederversammlung in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Block.
6. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Sportwartes / Gerätewartes und des Schriftführers / Pressewarts erfolgt in der Mitgliederversammlung in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbständig.

§ 07.A Vertretungsberechtigung des Vorstands

Vertretungsberechtigt ist

1. der geschäftsführende Vorstand in allen Belangen. Bei wichtigen Entscheidungen sind zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. der Jugendwart in allen Belangen des Nachwuchses.
3. der Sportwart / Gerätewart in Belange der Gemeinde Hainburg und des Tischtenniskreises Offenbach.
4. der Schriftführer / Pressewart in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit und der Presse.

§ 08 Jugendversammlung

1. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in der Jugendabteilung tätigen Trainer und Betreuer.
2. Des Weiteren vertritt der Jugendwart den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Tischtennis-Kreis Offenbach, Bezirk Süd und Land Hessen.

§ 09 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge ausschließlich per Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Der Beitrag wird nach Eintritt in den Verein innerhalb von drei Monaten eingezogen. Der Beitrag der Mitglieder wird zum 01.03. und 01.09. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Fällt das Datum auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich die Buchung auf den nächstfolgenden Werktag.
Wenn ein Mitglied nicht über ein Konto verfügt, kann die Beitragszahlung auch per Überweisung auf ein Vereinskonto erfolgen.
3. Aufnahmegelder, Beiträge für Kinder, Jugendliche, Kurzzeit- und Saison-Mitglieder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
4. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung juristisch geltend gemacht werden.
5. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit der Zahlung ihrer Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts, ihre Mitgliedschaft erlischt.
6. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Arbeitsdienst von den Mitgliedern verlangen.
7. Über Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder aus besonderen Gründen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Vergütungen und Entgelte

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich ohne Entgelte für den Verein.
2. Ausgaben, die den Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihres Amtes entstehen, werden in angemessener Höhe aus dem Vereinsvermögen erstattet. Sie sind mit einem entsprechenden Nachweis (Quittung, Rechnung oder sonstigem Beleg) dem Kassenwart einzureichen.
3. Fahrgeld und weitere Auslagen anderer Vereinsmitglieder werden nach Prüfung in angemessener Höhe bei Vorlage eines Belegs oder einer Rechnung aus dem Vereinsvermögen bezahlt.
4. Die Übungsleiter erhalten einen Vertrag, in dem die Entgelte festgelegt werden.
5. Ist ein Trainer Vorstandsmitglied, so ist im Vertrag eindeutig klargestellt, dass er das Geld für die Übungsstunden erhält und nicht für die Vorstandsarbeit.
6. Beitragsbefreiungen sind gem. Satzung in der Geschäftsordnung festgelegt.
7. Sollte auf Kostenersatz verzichtet werden, ist das Ausstellen einer Spendenquittung erlaubt.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die hier aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden gemäß Geschäftsordnung ausgezeichnet. Die Anwartschaft für die Ehrung beginnt mit Eintritt in den Verein.
2. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, werden gemäß Geschäftsordnung ausgezeichnet. Die Anwartschaft für die Ehrung beginnt mit Eintritt in den Verein.
3. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden gemäß Geschäftsordnung ausgezeichnet. Die Anwartschaft für die Ehrung beginnt mit Eintritt in den Verein.
4. Bei Mitgliedern, die von der Tischtennisabteilung der SG Germania Klein-Krotzenburg zum Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg e.V. wechseln, wird die Mitgliedschaft in ihrem alten Verein angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
5. Jedes Mitglied, das besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben hat, kann durch den Vorstand mit einer besonderen Auszeichnung bedacht werden.
6. Zuwendungen für Geburtstage und andere Ehrentage regelt die Geschäftsordnung.
7. Für den Beschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Sollten zu der Hauptversammlung nicht genügend Mitglieder erscheinen, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf des sog. Sperrjahres der Gemeinde Hainburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die von der Gründungsversammlung am 01. Februar 1995 beschlossene Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlungen vom 17. Januar 2001, vom 01. Juni 2004, vom 24. Mai 2005, vom 11. Juni 2019 und 13. Mai 2024 geändert.
2. Die Satzung in ihrer jetzigen Form wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 08. Juni 2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige jedweder Geschlechter.

63512 Hainburg / Klein-Krotzenburg, Montag, der 08.06.2026

Oliver Grychta, 1. Vorsitzender

Julia Geißler, 2. Vorsitzende

Fabian Kolb, Kassenwart